

# Öffentliche Bekanntmachung

## Bauleitplanung der Gemeinde Mönchweiler

### Bebauungsplan „Dorfmitte, Teilbereich Kinderhaus – 2. Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

#### Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 07.04.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Dorfmitte, Teilbereich Kinderhaus – 2. Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gegeben.

#### Sachverhalt und Begründung:

Aufgrund der stetigen Entwicklung der Gemeinde Mönchweiler und der damit verbundenen steigenden Bevölkerungszahlen, beabsichtigt die Kommune die Erweiterung des bestehenden Kinderhauses. Die vorhandenen Räumlichkeiten können, sowohl in der Grund-, als auch in der Geschosßfläche, bei Weitem keine kindgerechte Betreuung mehr gewährleisten. Aufgrund der hohen Kinderzahlen und der wachsenden Nachfrage lässt sich die daraus resultierende Erhöhung der Raumanzahl somit nur durch eine Erweiterung des Kinderhauses sicherstellen.

Da die angedachte Erweiterung am bestehenden Standort auf Flurstück 1370/1 durch die Größe des Ausgangsgrundstückes in der Fläche begrenzt ist, ist neben einer Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche die Erhöhung der zulässigen Gebäudehöhe geplant.

Ein Änderungsverfahren wird notwendig, weil die beabsichtigten Planungen nicht über die rechtsverbindlichen Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Dorfmitte, Teilbereich Kinderhaus“ gesichert sind. Durch das Verfahren sollen die rechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für eine verträgliche Erweiterung des Kinderhauses der Gemeinde Mönchweiler geschaffen werden.

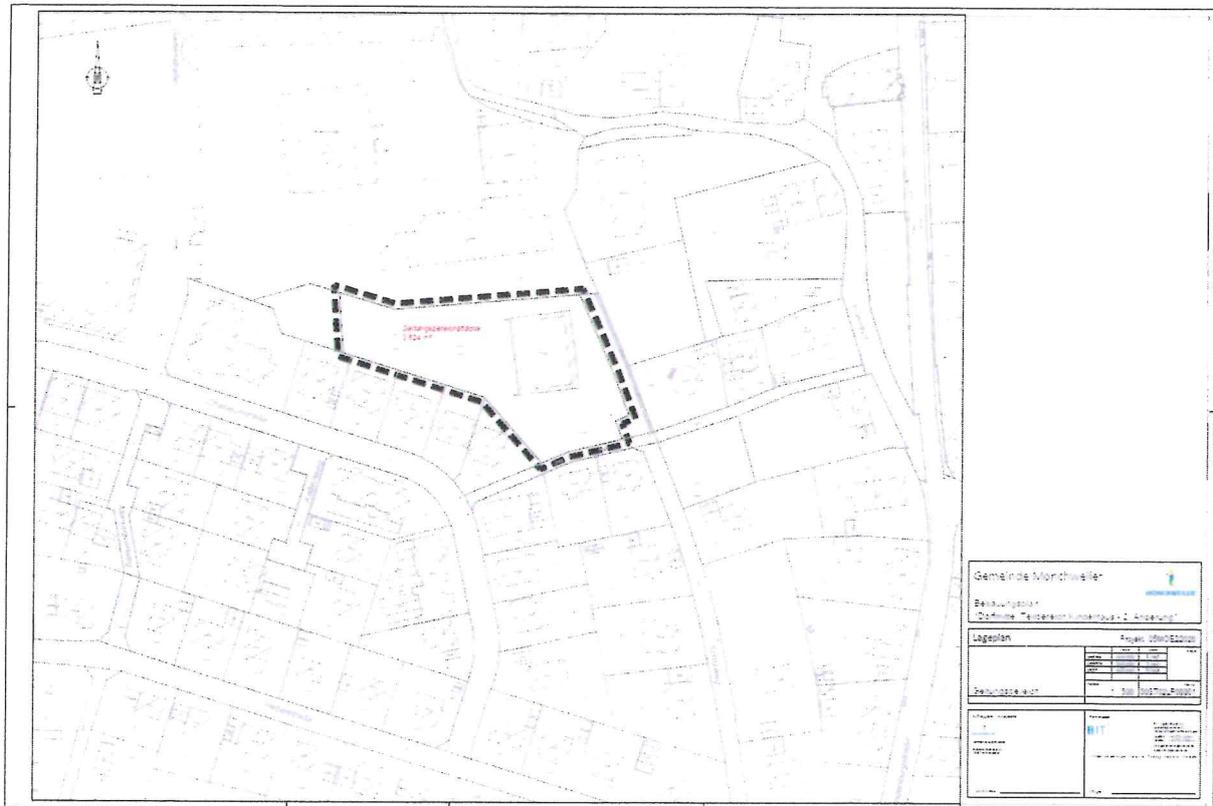
#### Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB:

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert, da er gemäß § 13a Abs. 1 BauGB Maßnahmen der Innenentwicklung und der Nachverdichtung dient. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird damit auch dem Bedarf an Investitionen zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben für eine kindgerechte Früherziehung Rechnung getragen.

Die Änderung wird im Wesentlichen folgende Punkte umfassen:

- Die auf die Erweiterung des Kinderhauses notwendige Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Die Erhöhung der max. zulässigen Gebäudehöhe  $H_{\max}$ .
- Die Verlagerung des Außenbereichs in den westlichen Grundstücksteil.

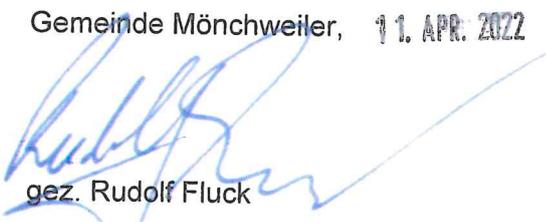
Die Grundzüge der Planung werden dadurch berührt, so dass ein Änderungsverfahren notwendig wird. Der Bereich der Änderung des Bebauungsplanes fällt wegen der vorhandenen Grundfläche (kleiner als 20.000qm) unter die Fallgruppe 1 des § 13a Abs. 1 Nr.1 BauGB. Mit der Planänderung wird auch weder die Zulässigkeit eines Vorhabens nach Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) oder eines nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhabens vorbereitet oder begründet noch bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.



Lageplan mit Geltungsbereich 29.03.2022

Im Zuge von Bebauungsplanverfahren gemäß § 13a kann auf die Aufstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a abgesehen werden, wenn keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der einschlägigen Schutzgüter vorliegen. In Absprache mit der Baurechtsbehörde des Landratsamts Schwarzwald-Baar liegen die genannten Anhaltspunkte nicht vor. Aufgrund des Änderungsumfangs kann darüber hinaus auf eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung verzichtet werden.

Gemeinde Mönchweiler, 11. APR. 2022

  
gez. Rudolf Fluck  
Bürgermeister